

65. Kann der Einwand unrichtiger Rechtsausübung gegenüber dem Festhalten an einem Vergleich, der nicht nach § 779 BGB. unwirksam ist, durchgreifen, wenn sich beide Parteien bei dessen Abschluß in einem Irrtum über die Geschäftsgrundlage befunden haben?

BGB. §§ 242, 779.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 1. Dezember 1936 i. S. Nr. Ausfuhr-UG. (Kl.) w. Weinbrennerei J. UG. (Beil.). VII 107/36.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Senat hat die obige Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß, auch wenn die Voraussetzungen des § 779 BGB. nicht gegeben sind, dem Festhalten an einem auf irriger Geschäftsgrundlage zustande gekommenen Vergleich unter Umständen mit Recht der Einwand der Arglist entgegengesetzt werden kann (RGZ. Bd. 122 S. 200 [203]; RGUrt. vom 15. Dezember 1927 IV 217/27 in JW. 1928 S. 400 Nr. 4, vom 30. Oktober 1928 II 204/28 in JW. 1929 S. 504 Nr. 1, vom 15. März 1929 VII 517/28, vom 17. Juni 1929 IV 679/28 in WarnRspr. 1929 Nr. 128, vom 5. Mai 1931 VII 372/30, vom 15. Dezember 1933 VII 290/33 in WarnRspr. 1934 Nr. 36). An dieser Rechtsauffassung hat der erkennende Senat auch noch in seinem Urteil vom 27. September 1935 VII 89/35 in WarnRspr. 1935 Nr. 179 festgehalten. Es besteht kein Anlaß, hiervon abzugehen. Es ist unrichtig, daß diese Rechtsprechung mit § 779 BGB. nicht in Übereinstimmung stehe, wie die Revision ausführt. Denn wenn diese Gesetzesbestimmung unter gewissen Voraussetzungen einen Vergleich für unwirksam erklärt, so steht dem nicht entgegen, daß, auch wenn jene Voraussetzungen nicht gegeben sind, unter besonderen Umständen derjenige gegen Treu und Glauben im Sinne von § 242 BGB. verstößt, der den anderen Vertragsteil an dem Vergleich festhalten will. Der Einwand der arglistigen oder — soweit § 242 BGB. in Frage kommt, wohl zutreffender — der unrichtigen Rechtsausübung kann allen Schuldverhältnissen gegenüber durch-

greifen und somit auch gegenüber einem Vergleich. Erst recht würde es heute dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes widersprechen, diesen Einwand gegenüber einem Vergleich grundsätzlich auszuschließen. Es ist ferner unerheblich, auf welches Rechtsverhältnis sich der Vergleich bezieht. Die in den vorgenannten Entscheidungen behandelten Vergleiche betreffen Rechtsverhältnisse verschiedener Art. Es ist kein Anlaß gegeben, dem Einwand der unrichtigen Rechtsausübung etwa solche Vergleiche zu entziehen, die zur Beseitigung von Streitigkeiten aus Handelsgeschäften geschlossen worden sind. Denn für diese Geschäfte gilt der Grundsatz der Berücksichtigung von Treu und Glauben im Verkehr genau so wie für alle anderen Rechtsverhältnisse. Zudem hat die Geltendmachung dieses Einwandes keineswegs die Folge, daß der Vergleich — wie im Falle des § 779 BGB. — im ganzen als unwirksam anzusehen wäre; sie gibt vielmehr nur zu der Prüfung Anlaß, ob und wie weit das Festhalten des Gegners am Vergleich durch den anderen Vertragsteil auf Erlangung eines den guten Sitten zuwiderlaufenden Vorteils gerichtet ist, wie der erkennende Senat schon in seinem Urteil vom 5. Mai 1931 hervorgehoben hat. Des weiteren hat er in seinem Urteil vom 15. Dezember 1933 auch betont, daß in einem derartigen Falle die Umstände, aus denen sich ein solches Verhalten ergeben soll, besonders sorgfältig zu prüfen sind.